

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

**SICHERHEITS- UND
BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR
VERANSTALTUNGEN**

Stand März 2018

Unsere Spielstätten



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen/Anwendungsbereich	4
1. Anzeige- und Genehmigungspflichten	4
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung	4
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch	5
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden	5
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungsbedürftiger Vorhaben	6
2. Verantwortliche Personen	6
2.1 Verantwortung des Veranstalters	6
2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters	7
2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	7
2.4 Verantwortung BoVG	8
2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst	9
2.6 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswachen, Sanitätsdienst	9
2.7 Ausübung des Hausrechts	9
3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	10
3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept	10
3.1.1 Befahren des Geländes	10
3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)	10
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen	11
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen	11
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen	11
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)	11
3.1.7 Sicherheitskonzept	11
3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen	12
3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte	12
3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters	12
3.2.3 Abhängungen	12
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szeneflächen, Sonderbauten	12
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag, Holz	13
3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen	13
3.2.7 Glas und Acrylglas	14
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel	14
3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten	14
3.3.1 Ausschmückungen	14
3.3.2 Ausstattungen	15

3.3.3	Requisiten	15
3.4	Besondere Brandschutzbestimmungen	15
3.4.1	Nebelmaschine	15
3.4.2	Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik	15
3.4.3	Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	15
3.4.4	Brennbare Verpackungsmaterialien	16
3.4.5	Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	16
3.4.6	Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten	16
3.4.7	Elektrokabel	16
3.5	Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	16
3.5.1	Arbeitssicherheit	17
3.5.2	Lautstärke, Gehörschutz	17
3.5.3	Laseranlagen	17
3.5.4	Rauchverbot	18
3.5.5	Umgang mit Abfällen	18
3.5.6	Abwasser	18
3.5.7	Umweltschäden	19
3.5.8	Lärmschutz für Anwohner	19

Vorbemerkung/Anwendungsbereich

Der RuhrCongress Bochum, die Jahrhunderthalle Bochum, die Stadthalle Wattenscheid und die Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend auch Versammlungsstätte(n) genannt) werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den bezeichneten Versammlungsstätten. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden, mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen.

Die sicherheitstechnischen Vorschriften gemäß Ziffer 3 der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten insbesondere, wenn

- Podien, Tribünen, Szenenflächen und Fliegende Bauten genutzt bzw. errichtet werden,
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden,
- Ausschmückungen (Dekorationen), Ausstattungen und Requisiten in Veranstaltungsräume eingebracht werden,
- der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser und Nebelmaschinen beabsichtigt ist.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, der Brandschutzdienststellen und der BoVG gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen werden die Anforderungen der versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften der nordrhein-westfälischen Sonderbau-Verordnung (nachfolgend SBauVO) umgesetzt. Der Vertragspartner der BoVG (nachfolgend auch Veranstalter genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren, mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung sind vom Vertragspartner der BoVG sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Versammlungsstätte/-räume und -flächen, der BoVG mitzuteilen

und mit der BoVG abzustimmen. Die BoVG behält sich vor, dem Veranstalter hierzu eine Unterlage zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben zu seiner Veranstaltung machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige oder verspätete Angaben können außerdem zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage alle erforderlichen Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden und die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (Rechtsgrundlage §§ 30 bis 43 SBauVO). Die BoVG ist berechtigt die Durchführung und Dokumentation der Sicherheitsbeurteilung ebenfalls durch den Veranstalter zu verlangen. In diesem Fall wird dem Veranstalter zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung ebenfalls eine Unterlage zur Verfügung gestellt, anhand derer die Sicherheitsbeurteilung durchzuführen ist.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche, technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die BoVG entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Ziffer 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der BoVG abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage bereits genehmigter Bestuhlungs- und Rettungswegepläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den

bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung, sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen und fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die BoVG. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel ebenfalls baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Die BoVG unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit, gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der SBauVO und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ sowie der DGUV-V 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der BoVG auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Ziffer 1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung in der Versammlungsstätte anwesend ist. Die BoVG kann verlangen, dass diese entscheidungsbefugte Person die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 SBauVO für die Dauer der Veranstaltung wahrnimmt. In diesem Fall hat der Veranstaltungsleiter an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich dabei mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege, sowie den sicherheitstechnischen Anlagen vertraut zu machen. Auf Anforderung der BoVG hat die „Entscheidungsbefugte Person“/der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Die „Entscheidungsbefugte Person“/der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder der BoVG für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen, anwesend zu sein. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion übernimmt die BoVG mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die BoVG berechtigt, die Personalkosten zur Übernahme der Veranstaltungsleitung vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Besucher in Abstimmung mit Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Brandsicherheitswachen, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können). Wird der Veranstaltungsleiter vom Veranstalter gestellt, erfolgt dessen Unterstützung durch einen von Seiten der BoVG benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf

Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 100 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann, auf Grundlage einer durch die BoVG durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung, im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsichtführende Person“ wahrgenommen werden. Vorausgesetzt, sie ist mit den technischen Einrichtungen vertraut.

2.4 Verantwortung der BoVG

Die BoVG ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die BoVG die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der BoVG zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die BoVG und der Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die BoVG ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt, in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist der BoVG und ihrem Personal jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der BoVG zugelassene Unternehmen, eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die sicherheitsrelevanten Ordnungsdienstaufgaben (Einlasskontrollen, Außenhautüberwachung, Positionen mit Räumungsaufgaben, Einsatzleitung) werden ausschließlich durch das von der BoVG ausgewählte ortskundige Unternehmen besetzt.

Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.6 Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die BoVG verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Polizei, Bauaufsichtsamt, Brandsicherheitswach- und Sanitätsdienst ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.7 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstalter nimmt, auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung, neben der BoVG innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die BoVG übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und, neben dem Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen, nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung, aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter

unverzüglich abzustellen. Die BoVG ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die BoVG vom Veranstalter, als ultima ratio, die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BoVG berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich der Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten befahrbaren Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für alle Fahrzeuge besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal 5 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte ist erst nach Freigabe durch die BoVG gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die BoVG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Schwerlastfahrzeuge (z.B. Gabelstapler, Arbeitsbühnen)

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Schwerlastfahrzeugen wie z.B. Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen oder Elektroameisen durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur mit gültigem Fahrerlaubnisschein und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die BoVG gestattet. Gleiches gilt für das Benutzen der Arbeitsbühnen und Gabelstapler der BoVG.

Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Einsatz von Schwerlastfahrzeugen bei der BoVG über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Treibgasbetriebene Fahrzeuge sind in den Gebäuden nicht zugelassen. Dieselantriebe müssen mit einem Rußfilter (Mindestabscheidegrad 70 %) versehen sein (TRGS 554 Dieselmotoremissionen). Fahrer müssen einen schriftlichen Fahrauftrag von ihren Unternehmern bzw. Auftraggebern haben.

3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Treppen

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung sowie bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch die BoVG rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die BoVG ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der BoVG vollständig umzusetzen. Die BoVG ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln und ist nicht berechtigt, diese an Dritte weiterzugeben.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der BoVG bzw. durch vertraglich zugelassene mit der BoVG verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Gas, Druckluft, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die BoVG eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V17 und DGUV-V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der BoVG anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+Kettenzüge gem. IGWW SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die BoVG behält sich im Einzelfall die zusätzliche Sicherung der D8+Kettenzüge vor. Die BoVG ist berechtigt, für die Durchführung von Höhenarbeiten außerhalb der gesicherten Arbeitsbereiche als Qualifikationsanforderung „Rigger Level 2 gemäß IGWW SQ Q2“ zu verlangen.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Ziffer 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss

aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden. Die Flächen unter Bühnen, Szenenflächen und Tribünen müssen frei von Brandlasten sein, d.h. dort dürfen keine Cases etc. gelagert oder Betriebsmittel (z.B. Verstärker, Dimmer etc.) aufgebaut werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag, Holz

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur vom Haus zugelassenes Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

Die Bearbeitung von Holz sowie die Lagerung von Holz innerhalb der Versammlungsstätte ist wegen damit verbundener Brandschutzrisiken nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die BoVG.

3.2.6 Abschränkungen vor Szenenflächen

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen mehr als 5.000 Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind durch mindestens zwei weitere Abschränkungen vor der Szenenfläche nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche zu bilden. Die Abschränkungen müssen voneinander an den Seiten einen Abstand von jeweils mindestens 5 m und über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m haben. Über mögliche Befreiungen im Einzelfall, die den Aufbau und die Anordnung von Abschränkungen betreffen, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag.

Bei Konzertveranstaltungen mit weniger als 5.000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumsprofils, erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die BoVG auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Abschränkungen sowie mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Veranstalter zu tragen.

3.2.7 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln, das Schlagen und Bohren von Löchern sowie das Bolzenschießen ist verboten, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die BoVG erteilt wird.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die BoVG in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der BoVG im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialen (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der BoVG vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Nebelmaschinen

Um Fehlalarme der Brandmeldeeinrichtung zu vermeiden, ist der Einsatz von Nebelmaschinen vor der Benutzung bei der BoVG anzumelden und mit ihr abzustimmen.

3.4.2 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik,

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der BoVG und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.3 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration, die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen sowie die Verwendung gasbetriebener Kocher und

Bräter (Crew-Catering etc.) ist nur mit Zustimmung der BoVG zulässig und muss ihr rechtzeitig angezeigt werden.

Seite 16 von 19

3.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein. In den Stauräumen der Fahrzeuge (z.B. Kofferraum) dürfen keine Treibstoffe gelagert werden. Die Fahrzeuge müssen derartig gesichert sein, dass ein unbeabsichtigtes wegrollen bzw. verschieben ausgeschlossen, ein Verschieben ohne Hilfsmittel durch die Feuerwehr im Bedarfsfall jedoch sichergestellt werden kann (z.B. verkeilen der Räder). Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

3.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der BoVG zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

3.4.7 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich, müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die BoVG sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der BoVG hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Das Betreten von Arbeitsgalerien, Bühnenbereichen und von sonstigen Arbeitsbereichen mit Absturzgefahr ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch die BoVG gestattet. Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1, DGUV-V3 und der DGUV-V17 sowie der DGUV Regel 115-002 ("Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung") durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der BoVG zu melden.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik beschreibt die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik –Tontechnik–", Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

Aus Sicherheits- und Gesundheitsschutzgründen erhalten Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren keinen Zugang zu Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der BoVG abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN

60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der BoVG vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot, auch für E-Zigaretten. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen. Der Veranstalter stellt die BoVG von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Verletzung des Rauchverbotes gegen die BoVG geltend gemacht werden.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der BoVG entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die BoVG unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der BoVG zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen

3.5.7 Umweltschäden

Seite 19 von 19

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der BoVG zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Immissionsschutzmessungen auf Anordnung der zuständigen Behörden auf Kosten des Veranstalters während der Veranstaltung durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt und abgebrochen werden.